



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Präsidentin des  
Bayerischen Landtags  
Frau Barbara Stamm, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Name  
Hr. Polner  
Telefon  
089 2306-2537  
Telefax  
089 2306-2802

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4253-4/1355 F

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
LB/PE/21-P 1132-009-2091/13

Datum  
5. Februar 2013

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl  
vom 9. Januar 2013  
betreffend „Besetzung von Führungspositionen mit schwerbehinder-  
ten Beschäftigten bzw. Beschäftigten mit Migrationshintergrund“**

**Anlagen:** Abdruck dieses Schreibens (4fach)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl vom  
9. Januar 2013 betreffend „Besetzung von Führungspositionen mit schwer-  
behinderten Beschäftigten bzw. Beschäftigten mit Migrationshintergrund“  
wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wie viele der seit 2008 neu vergebenen Führungspositionen innerhalb der  
Staatsministerien und der nachgeordneten Behörden (A 15 und aufsteigend  
bzw. EG 15 und aufsteigend; im Schulbereich bis hin zur Ebene der  
Rektorinnen an Grund- und Mittelschulen) wurden von schwerbehinderten  
Beschäftigten besetzt, aufgeschlüsselt nach:

- Anzahl der neu ausgeschriebenen/vergebenen Führungspositionen in  
den jeweiligen Geschäftsbereichen und nachgeordneten Einrichtun-  
gen,

- Anzahl der an schwerbehinderte Beschäftigte vergebenen Führungspositionen in den einzelnen Geschäftsbereichen der Ministerien und den nachgeordneten Behörden

Antwort:

Daten zu den seit 2008 neu vergebenen und von schwerbehinderten Beschäftigten besetzten Führungspositionen liegen nicht vor und wären nur mit einem erheblichen, unverhältnismäßig hohen Aufwand zu erheben. Der Anteil schwerbehinderter Menschen (Kopffzahlen ohne Mehrfachanrechnungen) an den Funktionen aller Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Freistaates Bayern bis Besoldungs-/Entgeltgruppe A14 / E14 bzw. ab Besoldungs-/Entgeltgruppe A15 / E15 stellt sich ab 2008 wie folgt dar:

	Bis Besoldungs-/Entgeltgruppe A14 / E14	Ab Besoldungs-/Entgeltgruppe A15 / E15
2008	4,79 %	3,63 %
2009	4,92 %	3,73 %
2010	5,05 %	3,68 %
2011	5,35 %	3,71 %

Die Zahlen für 2012 liegen noch nicht vor. Auch ist darauf hinzuweisen, dass die Beschäftigten eine Behinderung dem Dienstherrn / Arbeitgeber nicht offenbaren müssen; der Anteil der schwerbehinderten Beschäftigten dürfte tatsächlich höher sein.

Im Übrigen wird zur Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen beim Freistaat Bayern auf die jährliche Berichterstattung an den Bayerischen Landtag (Drs. 8/4540 und 8/6738) verwiesen.

Frage 2:

Wie viele der seit 2008 neu vergebenen Führungspositionen innerhalb der Staatsministerien und der nachgeordneten Behörden (A 15 und aufsteigend

bzw. EG 15 und aufsteigend; im Schulbereich bis hin zur Ebene der RektorInnen an Grund- und Mittelschulen) wurden von Beschäftigten mit Migrationshintergrund besetzt, aufgeschlüsselt nach:

- Anzahl der neu ausgeschriebenen/vergebenen Führungspositionen in den jeweiligen Geschäftsbereichen und nachgeordneten Einrichtungen,
- Anzahl der an Beschäftigte mit Migrationshintergrund vergebenen Führungspositionen in den einzelnen Geschäftsbereichen der Ministerien und den nachgeordneten Behörden

Antwort:

Eine statistische Datenbasis über den Anteil der Beschäftigten des Freistaats Bayern mit Migrationshintergrund existiert nicht. Eine Erhebung entsprechender Daten ist sowohl aus personalakten- und datenschutzrechtlicher Sicht, als auch aus Gründen der allgemeinen Gleichbehandlung unzulässig.

Gemäß Art. 102 Satz 1 BayBG darf der Dienstherr personenbezogene Daten nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen erforderlich ist. Diese Vorschrift gilt für Beamtinnen und Beamte und ehemalige Beamtinnen und Beamte aber auch für Bewerberinnen und Bewerber. Weiterhin werden die Vorschriften des Personalaktenrechts auch auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Freistaats angewandt. Die Erhebung von Daten zum Migrationshintergrund der Bediensteten wäre mangels bestehender Rechtsgrundlage nur mit Einwilligung der einzelnen Betroffenen sowie anonymisiert möglich. Hingewiesen sei zudem auf Art. 33 Abs. 2 GG, nach welchem die maßgeblichen Kriterien für den Zugang zu öffentlichen Ämtern ausschließlich Eignung, Leistung und Befähigung darstellen.

Darüber hinaus wäre bereits die Frage der Verwaltung nach dem Migrationshintergrund mit Blick auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) als grundsätzlich unzulässig anzusehen, soweit konkrete Rechtsfol-

gen daran geknüpft werden könnten. Die einzig in Betracht kommende Rechtfertigungsnorm, § 8 AGG, würde nur eingreifen, wenn der Migrationshintergrund eine wesentliche und entscheidende Anforderung für die Tätigkeit darstellen würde. Im Rahmen der überwiegenden Beschäftigung im öffentlichen Dienst stellt der Migrationshintergrund jedoch vielmehr keine wesentliche oder gar entscheidende Anforderung für die Tätigkeit dar, sodass bereits die Frage danach als unzulässige Ungleichbehandlung einzustufen wäre.

Hilfsweise werden daher die vom Statistischen Bundesamt im Rahmen des Mikrozensus 2011 erhobenen Daten zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund herangezogen. Demnach haben 10,9 % der Beschäftigten im öffentlichen Dienst in Bayern einen Migrationshintergrund (abgestellt wurde hierbei nicht auf die verschiedenen Dienstherrn/Arbeitgeber sondern auf den Wohnsitz des Beschäftigten im öffentlichen Dienst). Damit liegt Bayern unter den Ländern auf den vorderen Plätzen und oberhalb des Bundesdurchschnitts von 9,8 %.

Weiter ergeben die Daten des Statistischen Bundesamtes, dass in Bayern 9,0 % aller Erwerbstätigen mit Migrationshintergrund und 16,5 % aller Erwerbstätigen ohne Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst beschäftigt sind. Diese Differenz von 7,5 %-Punkten ist die geringste in ganz Deutschland und belegt damit die Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Bayern auch für Menschen mit Migrationshintergrund.

### Frage 3:

Welche Mittel hat der Freistaat in den Jahren seit 2008 zur Verfügung gestellt, um gezielt schwerbehinderten Beschäftigten und Beschäftigten mit Migrationshintergrund Fortbildungen zu ermöglichen, die sie für die Übernahme von Führungsaufgaben qualifiziert?

Antwort:

Die Haushaltsansätze für Fortbildungsmittel sind entsprechend den Haushaltsvorschriften gegliedert. Sämtliche Fortbildungskosten werden unter zentralen Haushaltsansätzen bei den Ressorts verbucht. Die Kosten für die Fortbildung von schwerbehinderten Beschäftigten und Beschäftigten mit Migrationshintergrund, die sie für die Übernahme von Führungsaufgaben qualifizieren, sind somit nicht quantifizierbar.

Frage 4:

Welche Fortbildungsangebote hat der Freistaat seit 2008 geschaffen, um schwerbehinderte Beschäftigte und Beschäftigte mit Migrationshintergrund für Führungsaufgaben zu qualifizieren, aufgeschlüsselt nach:

- Fortbildungsangeboten in den einzelnen Geschäftsbereichen der Staatsministerien,
- Fortbildungsangeboten, die sich an den oben benannten Beschäftigtenkreis richteten?

Antwort:

Zu den bestehenden Fortbildungsangeboten zur Qualifizierung für Führungsaufgaben wird auf die Beantwortung Ihrer Schriftlichen Anfrage vom 25. Mai 2012 (FMS vom 24. September 2012, Az.: LB/PE/21-P 1404-015-25552/12) verwiesen. Diese Fortbildungsangebote richten sich selbstverständlich auch an schwerbehinderte Beschäftigte und Beschäftigte mit Migrationshintergrund.

Frage 5:

Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, wie viele Führungspositionen in den Staatsministerien bzw. in den nachgeordneten Behörden und Einrichtungen so gestaltet werden können bzw. so ausgestaltet sind, dass sie auch von schwerbehinderten Beschäftigten übernommen werden können, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Führungspositionen innerhalb der Geschäftsbereiche der Staatsministerien und der nachgeordneten Behörden und Einrichtungen?

Antwort:

Grundsätzlich kann jede Führungsposition bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikation unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls von einem schwerbehinderten Beschäftigten übernommen werden. Schwerbehinderten Beschäftigten sind im Rahmen der vorhandenen Entwicklungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten höherwertige Tätigkeiten bevorzugt zu übertragen, wenn sie für diese Tätigkeiten im Wesentlichen in gleicher Weise fachlich und persönlich geeignet sind wie sonstige Bewerberinnen und Bewerber. Bei der Übertragung von Dienstposten und bei Beförderungen darf, soweit es die Anforderungen des Dienstpostens zulassen, nur das Mindestmaß an körperlicher Eignung für die vorgesehene Tätigkeit verlangt werden. Zur Gestaltung der Arbeitsbedingungen bzw. des Arbeitsplatzes wird auf die Regelungen in den Teilhaberichtlinien (Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 19. November 2012, Az.: PE-P 1132-002-33316/12) verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Söder, MdL